

auch von der Bürgerschaft freudig begrüßt, und der Wunsch allgemein, daß diesen hohen Corporationen ein würdiger Empfang bereitet werden möge.

Bekanntlich hat ein Festcomité dieselben zu einem Festmahle auf der Börse eingeladen und sorgt für die Bewirthung.

Es wird aber anerkannt werden müssen, daß für verschiedene andere Zwecke, als Ausschmückung der öffentlichen Gebäude, Wein aus dem Rathskeller, Beschaffung von Fuhrwerken 2c. auch städtischerseits Mittel erforderlich sind, und will die Bürgerschaft daher dem Senat für den angegebenen Zweck einen Fonds bis zu 10,000 Mark als Nachbewilligung zu dem Budgetposten für Bewirthungen zur Disposition stellen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. Mai 1873.

1. Schulgeld der Realschule.

Nachdem die Bürgerschaft bereits durch ihren Beschluß vom 20. Novbr. v. J. sich mit den Anträgen des Berichts der Schuldeputation vom 11. October 1872 (S. 561 der Verhdlg.), also auch mit der beantragten Erhöhung des Schulgeldes für die Realschule einverstanden erklärt hat, genehmigt nunmehr der Senat, nachträglich zu der in seiner Mittheilung über das Budget vom 16. April d. J. ausgesprochenen Zustimmung zu der beantragten Erhöhung der Lehrergehälter, ebenfalls die Erhöhung dieses Schulgeldes, wie vorgeschlagen, auf 60 Mark für die unteren Classen (mit Einschluß der vierten) und 80 Mark für die übrigen Classen, und so, daß diese Erhöhung mit dem 1. Octbr. d. J. eintritt.

2. Revision der Bauordnung in Beziehung auf Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Senat theilt der Bürgerschaft einen von der Sanitätsbehörde rüchftlich des obigen Gegenstandes erstatteten Bericht hieneben mit dem Antrage mit, denselben an die Deputation, welche durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 22. Mai und 7. Juni 1871 mit einer Revision der Bauordnung vom 25. Juni 1863 beauftragt worden ist, zur Erwägung und geeigneten Berücksichtigung der von der Sanitätsbehörde angeregten Punkte zu verweisen. Der gedachten Deputation ist neben dem Auftrage zur Revision der Bauordnung im Allgemeinen der besondere Auftrag ertheilt worden, zu § 6 der gedachten Verordnung über die bauliche Einrichtung der Pack- und Lagerhäuser zunächst zu berichten und dieselbe hat demgemäß einen hierauf beschränkten Bericht erstattet, welcher bereits am 5. Januar 1872 der Bürgerschaft zur Erklärung zugegangen ist, jedoch bisher ebensowenig als der weitere Auftrag der Deputation Erledigung gefunden hat. Diese Deputation wird daher auch noch berufen sein, ihre Thätigkeit auf die neuen Vorschläge der Sanitätsbehörde auszu dehnen.

Anlage.

3. Gewährung einer Pension für den ehemaligen Weserbahnhofs-aufseher Wulsten.

Dem Senat hat der frühere Aufseher am Weserbahnhof, Johann Wulsten, geboren am 12. April 1836 zu Gröplingen, eine Vorstelluug eingereicht, in welcher er um die Bewilligung einer angemessenen Pension bittet, da er seit dem 1. Mai 1872 wegen völliger Blindheit seines Dienstes entlassen, ohne anderweitige Hilfsmittel sich mit seiner Familie, Frau und zwei Kindern, in einer höchst bedrängten Lage befinde.

Der Bittsteller führt an, daß er am Weserbahnhof seit dem ersten Tage der Eröffnung desselben, am 10. August 1859, beschäftigt gewesen ist, zuerst als Arbeiter, dann seit 1861 als Oberarbeiter, im Jahre 1867 zum Aufseher befördert

worden sei, und sich in Folge der vielen nächtlichen Arbeiten im Schuppen III. und IV. rheumatische Beschwerden und eine Augenkrankheit zugezogen habe, welche letztere schließlich trotz angewandter ärztlicher Bemühungen zur völligen Erblindung führte. Wie dem Senat von der Verwaltung des Weserbahnhofs mitgetheilt ist, sind diese Angaben thatsächlich richtig und verdiene das Gesuch um so mehr eine thunliche Berücksichtigung, als dem Bittsteller von Seiten seiner Vorgesetzten das Zeugniß eines zuverlässigen und stets dienstbereiten Arbeiters ertheilt werde.

Obgleich nun dem Wulffen eine Pensionsberechtigung nicht zur Seite steht, so glaubt doch der Senat, daß dieser außerordentliche Fall, in welchem ein wenigstens mittelbar im Dienst des Staats stehender Arbeiter, wie mit Fug anzunehmen ist, in Folge der mit diesem Dienste verbundenen Anstrengungen den Verlust seines Augenlichts zu beklagen hat, geeignet ist, eine Ausnahme zu rechtfertigen, und würde er seinerseits sich zustimmig erklären, wenn die Bürgerschaft dem *zc. Johann Wulffen* eine Pension zum Belauf von 300 Mark jährlich, beginnend mit dem 1. Januar d. J., zu bewilligen beschließen wollte.

4. Ergänzungsbauten auf der Wunstorf-Bremer und Bremen-Geeste-Bahn.

Auch der Senat bewilligt für die in dem Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen vom 24./25. v. M. bezeichneten Zwecke die Summe von 49,942 Mark 50 Pfennigen auf den Fonds für außerordentliche Verwendungen,

5. Anlagen auf dem Hauptbahnhof.

desgleichen 117,440 Mark auf denselben Fonds für die in dem Bericht der genannten Deputation vom 17./18. v. M. beantragte Herstellung eines Locomotivschuppens nebst Wasserstation.

6. Fortsetzung der Hornerstraße.

Auch der Senat genehmigt die Anlage der Hornerstraße auf der Strecke von der Feldstraße bis zum Eisenbahnübergang in der planmäßigen Breite von 13,89 Meter und spricht demgemäß über die auf Seite 285 der Verhbl. näher bezeichneten Immobilien von *Bernhard Garbade* und *Nicolaus Fesefeld* Erben die Expropriationspflicht aus. Er hat zugleich die Baudeputation mit der Vertretung des Staats im Expropriationsverfahren, und ferner mit dem Versuch zur Verständigung mit den Grundeigenthümern die bestehende Vermittlungsdeputation im Expropriationsverfahren wegen des Areales für die *Benlo-Hamburger Eisenbahn* beauftragt.

Die Kosten der Straßenanlage zur Anschlagsumme von 50,000 Mark werden auf das nächstjährige Budget zu nehmen sein.

Im Uebrigen hat der Senat die von der Bürgerschaft bei dieser Gelegenheit geäußerten Wünsche der mit der Revision der für die Feldmarken nächst der Stadt vorgelegten Straßenpläne beauftragten Deputation zur Berichterstattung mitgetheilt und hat die Deputation aufgefordert, ihre Berathung zu beschleunigen.

7. Geländer am Bollwerk des Altenwalls.

Wie die Bürgerschaft ist auch der Senat mit der Herstellung des vorgeschlagenen Geländers und der dazu erforderlichen Nachbewilligung von 1800 Mark einverstanden. Er hat daher die Baudeputation mit der Ausführung nach Maßgabe ihres Berichts vom 18. v. M. beauftragt.

8. Empfang des Bundesrath und Reichstags.

Mit der Nachbewilligung von 10,000 Mark auf den Fonds für Bewirthungen zu dem bezeichneten Zweck ist der Senat gern einverstanden.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 9. Mai 1873.

Bericht der Sanitätsbehörde.

(Eingereicht am 7. Mai 1873.)

Das neuerdings überall erwachte lebhafte Interesse für die öffentliche Gesundheitspflege hat sich unter Anderm vorzugsweise der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, als einem der wichtigsten, wenn nicht dem wichtigsten Factor zur Förderung der Salubrität zugewandt. Mehr und mehr macht sich die Ueberzeugung geltend, daß in dieser Beziehung in vielen Städten mit einer unverantwortlichen Sorglosigkeit verfahren ist, und daß strenge baupolizeiliche Vorschriften zur Verhütung ähnlicher Mängel und Mißstände, wie sie sich jetzt zu finden pflegen, wenigstens für die Zukunft unentbehrlich sind. In jüngster Zeit hat noch die Naturforscherversammlung zu Leipzig auf den Bericht des Bauraths Hobrecht nachdrücklich diese Forderung aufgestellt.

Auch in Bremen bleibt in der fraglichen Beziehung sehr Vieles zu wünschen. Die an sich lobenswerthe Rücksicht auf thunlichste Vermeidung einer Beschränkung des freien Willens der Einzelnen bei neuen Bauanlagen, sowie auf Herstellung billiger Wohnungen hat in Gesetz und Praxis zu einer allzugroßen Nachgiebigkeit und zu einer nicht genügenden Berücksichtigung der dringenden Anforderungen des Gemeinwohls geführt, welchem, namentlich wo es sich um Leben und Gesundheit der Einwohnerschaft handelt, das vermeintliche Interesse einzelner Bauunternehmer nachstehen muß.

Die Sanitätsbehörde hält es daher für ihre Pflicht, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß die baupolizeilichen Vorschriften auch in der Richtung auf die sanitarischen Verhältnisse einer Verbesserung und Verschärfung bedürfen. Sie erlaubt sich eine Revision der Bauordnung auch in dieser Beziehung zu empfehlen.

Als besonders zu berücksichtigende Punkte innerhalb der Stadt kommen, neben der bereits in der Vorbereitung begriffenen systematischen Canalisation, nach einem Berichte des Gesundheitsraths die folgenden in Betracht:

- 1) die Breite der Straßen, welche in der Regel nicht unter 12 Meter betragen dürfte, namentlich in Straßen, in denen nicht durch Vorgärten ein mindestens so weiter Abstand der Häuser von einander gewonnen wird;
- 2) die Höhenlage der Straße, welche die vollständige Trockenlegung der Souterrains durch Abwässerung nach den Canälen ermöglichen muß;
- 3) die Herstellung eines genügend gesunden Untergrundes durch Sandschüttung u. dergl., auf welchem die Wohngebäude zu errichten sind;
- 4) die Verhinderung der Verwendung von Erde oder Bauschutt, welche mit Auswurfstoffen, Abfällen, Rebricht u. dergl. vermischt sind, zur Aufschüttung der Straßendämme;
- 5) die Anlage von Hofräumen von mindestens 6 Meter Tiefe hinter jedem Hause;
- 6) die Einrichtung genügender Fensteröffnungen;
- 7) eine Zimmerhöhe von mindestens 3 Metern;
- 8) die thunlichste Verhinderung von Kellerwohnungen und deren unbedingtes Verbot, falls nicht der Fußboden mindestens 50 Centimeter über dem höchsten Stand des Grundwassers, die Decke mindestens 1 Meter, der Fenstersturz mindestens 30 Centimeter über dem Straßenniveau liegt und ein Luftzug aus dem Kellerraum bis über das Dach in der Mauer angebracht ist;
- 9) die Vorschrift, daß Wohn- und Schlafräume im Bodenraum gehörig abgekleidet, und das Dach über denselben mit Holz verschalt sein sollen;

10) gewerbliche Anlagen müssen mit Einrichtungen versehen werden, welche geeignet sind, die Belästigung der Umgebung durch Rauch und üble Ausdünstungen möglichst zu verhüten und alle Abwässer in unschädlicher Weise abzuleiten;

11) die Abführung des Schmutzwassers über fremde Grundstücke ist bei neuen Anlagen nur in wasser- und luftdichtgeschlossenen Leitungen zu gestatten;

12) nicht allein Latrinen, sondern auch Düngerstätten und Gruben zur Aufnahme von Abfall- und Schmutzwasser, sowie ähnliche Einrichtungen müssen wasserdicht gemauerte Seitenmauern und Boden haben (vergl. Bauordnung von 1863 § 7), auch dicht bedeckt sein. Für die Ausführung solcher Gruben sind besondere technische Vorschriften und eine specielle polizeiliche Controle vor deren Schließung erforderlich;

13) Ställe neben Wohnungen sind nur zu genehmigen, wenn sie von diesen durch eine massive Mauer ohne Oeffnung getrennt sind.

Sollte bei einigen Punkten dieser Vorschläge der Eindruck entstehen, daß dieselben zu weit gehende Anforderungen enthalten, so bitten wir zu erwägen, daß es sich um Verhältnisse handelt, welche zum Theil, wenn sie einmal zugelassen sind, schwerlich später wieder geändert werden können, und daß daher auch auf künftige Nachtheile Rücksicht zu nehmen ist, welche sich vielleicht augenblicklich wenig fühlbar machen, die aber in späteren Zeiten bei zunehmender Bebauung und Bevölkerung als schwere Uebelstände erscheinen werden. Dahin gehört namentlich die Anlage zu enger und zu tief liegender Straßen.

Die Bedenken, an welchen der im Jahre 1868 von der Baudeputation gestellte Antrag behufs Beseitigung der Kellerwohnungen gescheitert ist, treffen theils rücksichtlich des obigen Vorschlages unter 8 nicht zu, theils ist anzunehmen, daß inzwischen die Erkenntniß der Schädlichkeit der Souterrainwohnungen (z. B. in der Lessingstraße) und der Nothwendigkeit einer Abhülfe allgemeiner geworden ist.

Einige der oben angeregten Bestimmungen würden sich auch im Wege der Bau- und Medicinalpolizei ohne Aenderung des Gesetzes durchführen lassen. Es erscheint jedoch zweckmäßig, bei den in Beziehung auf andere Gegenstände der Baupolizei bereits schwebenden Berathungen eine umfassende Prüfung aller gesundheitspolizeilichen Desiderien anzuregen.

Bremen, den 18. April 1873.

Die Sanitätsbehörde.

(gez.) Pfeiffer.

(gez.) Neef.